

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1861 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Zeidlerverein für Nürnberg und Umgegend e.V.“
2. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Nürnberg.
3. Der Verein ist gemeinnützig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Aufgaben und Zweck des Vereins: Förderung der Bienenhaltung, das Wecken und Fördern des Verständnisses für Bienen im Allgemeinen und deren ökologische Bedeutung, Bewusstmachen der Bedeutung einer artenreichen Flora und Fauna für die Insektenwelt und deren Förderung, Verbreiten von Kenntnissen und Informationen über Bienenprodukte, Unterstützung und Förderung der Mitglieder in der Bienenhaltung besonders durch Aus- und Fortbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Tierzucht.
2. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der Förderung nach § 2 verwendet werden.
4. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus dem Verein.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
Einfache Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss eine angemessene Tätigkeitsvergütung zugesprochen bekommen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und volljährige Person, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden, ein aktives und passives Wahlrecht steht diesen nicht zu.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Tritt ein Imker von einem anderen Imkerverein zu Zeidlerverein über, so werden die Mitgliedsjahre im vorherigen Verein auf die Mitgliedschaft im Zeidlerverein angerechnet.
5. Der Verein ist Mitglied im folgenden Verband:
Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI)

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die vereinseigenen Einrichtungen können von allen Mitgliedern benutzt werden. Bedingungen der Nutzungen regeln eigene Ordnungen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Jedes Mitglied kann Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung stellen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
6. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres sowie zu sonstigen durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Abgaben verpflichtet.
7. Entstehen dem Verein durch nicht ausgeführte Lastschriften Rückbuchungsgebühren, so sind diese von betroffenen Mitgliedern zu ersetzen.

a) Personendaten

Bei einer Nichtmitteilung der aktuellen Personendaten durch das Mitglied an den Verein,(Online-Mitgliederverwaltung) wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.
Melderegistergebühren fallen gesondert an.

8. Datenschutz

Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband der bayerischen Imker zur Verfügung. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gehandhabt. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes sowie gegebenenfalls in einer Datenschutzerklärung des Vereins geregelt. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

9. Gartenordnung

Jeder Pächter ist zur Einhaltung der Gartenordnung verpflichtet.

Über die Gartenordnung und deren Richtlinien beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es vorsätzlich der Vereinssatzung zuwider, den Vereinsinteressen entgegen oder sonst wie vereinschädigend handelt.
 - b) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung.
4. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand durch begründeten Beschluss. Dagegen kann der Betroffene Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen.

§ 7 Organe des Vereins:

1. Der Vorstand (siehe § 8 Ziffer 1)
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
Kassier
Schriftführer

Bis zu 3 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie bis zu 3 Beisitzern, die von der Vorstandschaft berufen werden können. Ihre Berufung kann zeitlich befristet werden und ist nicht an die Dauer einer Wahlperiode gebunden.

Sie endet aber mit dem Ablauf der Wahlperiode.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der alte Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt (§ 26 BGB), im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.
 - a. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erworben, veräußert oder belastet werden.
3. Der Schriftführer fertigt über die Versammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes Niederschriften, die mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kassenprüfung

Die Geschäftsführung des Kassiers ist durch 2 Kassenprüfer zu überwachen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens Ende März abzuhalten.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin ein.

Die Einladung kann per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds erfolgen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor derselben beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - a. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - b. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder unter Angaben der Gründe schriftlich eine Einberufung verlangen.
6. Eine Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls schriftlich durch den Vorstand.
Die Einladung kann per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds erfolgen.

§ 11. Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender

1. Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erteilt werden für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele.
2. Scheidet ein Vorsitzender aus und hat er während seiner Amtszeit die Belange des Vereins besonders gefördert, so kann er zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten über Ihre Ernennung eine Urkunde und sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 geändert und ergänzt.

Ergänzungen und Änderungen wurden am 28.05.2024 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 213 eingetragen und treten somit in Kraft.

Nürnberg, im Mai 2024

Die Vorstandschaft